

UGV Inkasso GmbH, Modenbachstr. 1, 67376 Harthausen
BHV 5204285 --A100

Herrn Rechtsanwalt Dr.
Jan Teerling
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren

Modenbachstraße 1
67376 Harthausen
Tel. 06344 9478-98
Fax 06344 9476-66
E-Mail info@ugv-inkasso.de

Telefonzeiten:

Mo-Do: 8:00 bis 17:00 UHR
Freitag: 8:00 bis 14:00 UHR

Bankverbindung:

Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE11 5451 0067 0077 0006 77
BIC: PBNKDEFFXXX

Unser Zeichen: 5204285
(Bitte unbedingt angeben!!)

08.09.2025

In dem Insolvenzverfahren, Geschäftszeichen: 81 IK 43/25

über das Vermögen von Herrn Frank Zweber

vertreten wir die Insolvenzgläubigerin

FKH OHG
Modenbachstr. 1 67376 Harthausen

In ihrem Namen melden wir eine Insolvenzforderung gemäß Anlage zur Insolvenztabelle an.

Nach Abhaltung des Prüfungstermins bitten wir um Übersendung einer Bestätigung, dass die angemeldete Forderung anerkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen


UGV Inkasso GmbH

- A n l a g e

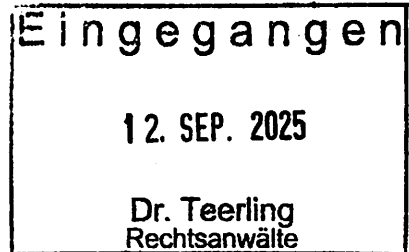
Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle im Verfahren über das Vermögen von:

Herrn Frank Zweber
Flurstr. 10, 49477 Ibbenbüren

AZ: 5204285

Anzumeldender Gläubiger:

FKH OHG
Modenbachstr. 1
67376 Harthausen
Vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Jentzer



Gläubigervertreter:

UGV Inkasso GmbH
Modenbachstr. 1
67376 Harthausen
Tel.: 06344 9478-98
Fax: 06344 9476-66
DE75545100670283630671
Postbank Ludwigshafen (PBNKDEFFXXX)

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der o.g. Person melden wir nachstehende Forderung zur Insolvenztabelle an.

I Anzumeldende Forderung:

Insolvenzforderung nach § 38 InsO gem. anliegender Forderungsaufstellung
Grund der Forderung: Vollstreckungsbescheid

II Abgesonderte Befriedigung:

Wir machen keine abgesonderte Befriedigung geltend.

III Forderung aus mutmaßlich begangener unerlaubter Handlung

Ja, es liegen Tatsachen vor aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der angemeldeten Gläubigerin um eine Forderung aus einer mutmaßlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt. Wir beziehen uns auf § 129 ff InsO und gehen im vorliegenden Fall davon aus, dass die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Bestellung bereits zahlungsunfähig war.

IV Nachweise

Anliegende Unterlagen fügen wir zum Nachweis unserer Forderung bei.

Grund und nähere Erläuterung: Kontokorrentabrechnung

Mit freundlichen Grüßen


UGV Inkasso GmbH

Vollmacht

Hiermit erteile ich / erteilen wir der

UGV Inkasso GmbH, Modenbachstr. 1, 67376 Harthausen
in der Angelegenheit **FKH OHG ./. Zweber, Frank**

Inkassoauftrag und Vollmacht zur Einziehung meiner / unserer Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

- 1) die außergerichtliche Einziehung einschließlich der Vornahme bzw. Veranlassung aller erforderlicher außergerichtlicher Maßnahmen;
- 2) die Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen usw. sowie vom Gegner oder Dritten zu erstattenden Kosten oder Auslagen;
- 3) die Einholung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis, sonstigen öffentlichen Registern (Melde-, Personenstands-, Handels- oder Gewerberegister), der SCHUFA usw.;
- 4) die Entgegennahme von Zustellungen oder sonstigen Mitteilungen;
- 5) den Abschluss von Vergleichen, Stundungen oder sonstigen Vereinbarungen mit dem Schuldner oder Dritten;
- 6) die Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren;
- 7) die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;
- 8) die Einschaltung eines Vertragsanwaltes zur Erwirkung eines vollstreckbaren Schuldtitels (z.B. im gerichtlichen Mahnverfahren, in streitigen Verfahren) und für Maßnahmen vor dem Vollstreckungsgericht.

Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, dass die zur Einziehung übergebenen Forderungen tatsächlich bestehen, fällig und voraussichtlich dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Inkasso-Bedingungen der UGV Inkasso GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich an.

Harthausen, den 04.03.2013

.....
.....- Werner Jentzer

(persönlich haftender Gesellschafter)

Beglaubigte Abschrift

B e s c h e i n i g u n g nach § 21 Abs.1 Nr. 2 BNotO

Ich bescheinige nach Einsichtnahme in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein vom 10.11.2015, dass die FKH OHG mit dem Sitz in Harthausen dort seit dem 13.10.2015 unter HRA 61325 mit ihren persönlich haftenden Gesellschaftern Herrn Heinz Volandt und Herrn Werner Jentzer eingetragen ist.

Ludwigshafen/Rhein, den 10.11.2015

gez. Dr. Wolf

L.S.

Dr. Peter Wolf
Notar

Auszugsweise beglaubigte Abschriften

Mit den Handelsregisteranmeldungen der Herren Heinz Volandt vom 03.09.2015 -unterschriftsbeglaubigt durch Notar Gerhard Regel in Schifferstadt am 03.09.2015 unter Urk.R.Nr. 1714 R / 2015- und Werner Jentzer vom 02.09.2015 -unterschriftsbeglaubigt durch Notar Dr. Peter Wolf in Ludwigshafen am Rhein am 02.09.2015 unter Urk.R.Nr. 1126 / 2015-, wurde die FKH OHG zum Handelsregister angemeldet. Diese enthalten folgenden Text:

„1. Wir, die Herren Heinz Volandt, geb. am 05.09.1948, wohnhaft in Dudenhofen, und Werner Jentzer, geb. am 13.03.1950, wohnhaft in Neuleiningen, betreiben unter der Firma

FKH OHG

eine offene Handelsgesellschaft, die das Betreiben von Factoring-Geschäften, also der Ankauf, der Handel und das Verwerten von Forderungen aller Art sowie die Verwaltung eigenen Vermögens zum Gegenstand hat.

Die Gesellschaft beginnt in der Rechtsform der OHG mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bereits zuvor bestand. Bereits 1995 wurde die Gesellschaft unter der Bezeichnung "Volandt und Jentzer GbR" mit dem Sitz in Heuchelheim gegründet und hatte von Beginn an bereits die zwei genannten Gesellschafter, nämlich Herrn Heinz Volandt und Herrn Werner Jentzer, als alleinige Gesellschafter.

Später wurde die Bezeichnung der Gesellschaft zunächst in "Werner Jentzer u. a. GbR" und sodann in "FKH - Volandt und Jentzer GbR" geändert.

Zwischenzeitlich wurde auch der Sitz der GbR von Heuchelheim nach Harthausen verlegt.

Wir führen kaufmännische Bücher.

2. [...]

3. Hinweis:

Bisher wurden die Geschäfte in der Rechtsform der bisher bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen "FKH - Volandt und Jentzer GbR", Sitz: Heuchelheim, geführt, bestehend aus dem Gesellschafter Herrn Heinz Volandt und dem Gesellschafter Herrn Werner Jentzer.

Diese Gesellschaft hat folgende wesentliche Aktiva:

Sie ist Inhaberin von titulierten Geldforderungen, bezüglich derer auch auf die Gesellschaft, und zwar unter den Bezeichnungen "Volandt und Jentzer GbR", "Werner Jentzer u. a. GbR" und "FKH - Volandt und Jentzer GbR", als Gläubigerin lautende Vollstreckungsbescheide ausgestellt sind.

Alle Rechte hieran und hierauf stehen der Gesellschaft künftig in der Rechtsform der OHG und unter deren Firma "FKH OHG", Sitz: Harthausen, zu."

Hiermit beglaubige ich, Notar, dass die vorstehende Abschrift mit den betreffenden Stellen der mir vorgelegten, vorgenannten Urschriften übereinstimmt.

Die Urschriften werden nur auszugsweise wiedergegeben und enthalten über den Gegenstand des Auszugs (Rechtsnachfolge) keine weiteren Bestimmungen.

Ludwigshafen/Rhein, den 10.11.2015

gez. Dr. Wolf L.S.

Dr. Peter Wolf
Notar

Hiermit beglaubige ich, dass die diese Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift und auszugsweise beglaubigten Abschrift übereinstimmt.

Ludwigshafen/Rhein, den 10.11.2015

Notar



Forderungsaufstellung

In Sachen: FKH OHG ./ Frank Zweber
AZ: 5204285 / BHV
Kundennummer: 612103291/01

Datum	Bemerkung	Umsatz	Unverz. Kosten	verz. Kosten	Zinsen	Hauptforderung
17.12.2019	Vollstreckungsbescheid, AG Mayen, Az. 19681577904	209,33	76,00	77,00	26,73	29,60
31.12.2019	4,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 17.12.2019 - 31.12.2019	0,12			26,85	
22.01.2020	EV Anfrage	6,00	82,00			
23.01.2020	1. Brief tit. Forderung		100,00			
	0,3 Gebühr entspr. Nr. 3309 VV RVG aus 216,70 EUR	15,00				
	Auslagen entspr. § 13 RVG, Ziff. 7002	3,00				
30.06.2020	4,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.01.2020 - 30.06.2020	1,59			28,44	
31.12.2020	4,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.07.2020 - 31.12.2020	1,59			30,03	
30.06.2021	4,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.01.2021 - 30.06.2021	1,59			31,62	
31.12.2021	4,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.07.2021 - 31.12.2021	1,59			33,21	
30.06.2022	4,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.01.2022 - 30.06.2022	1,59			34,80	
31.12.2022	4,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.07.2022 - 31.12.2022	1,59			36,39	
30.06.2023	6,62 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.01.2023 - 30.06.2023	2,55			38,94	
31.12.2023	8,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.07.2023 - 31.12.2023	3,13			42,07	
30.06.2024	8,62 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus	3,32			45,39	

	77,00 vom 01.01.2024 - 30.06.2024					
31.12.2024	8,37 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.07.2024 - 31.12.2024	3,22			48,61	
30.06.2025	7,27 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.01.2025 - 30.06.2025	2,80			51,41	
08.09.2025	6,27 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 77,00 vom 01.07.2025 - 08.09.2025	0,91			52,32	
08.09.2025	13,25 % aus 29,60 vom 12.11.2019 - 08.09.2025	22,85			75,17	
08.09.2025	Forderungsstand	281,77	100,00	77,00	75,17	29,60

Forderungsstand zum 08.09.2025: 281,77

Soweit vorstehend Inkassokosten geltend gemacht werden, beruhen diese auf den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger, die Sie nach §§ 280, 286 BGB aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu erstatten haben, wobei die Begrenzung nach § 13e RDG beachtet wird.



VOLLSTRECKUNGSBESCHIED

vom 17.12.2019 aufgrund des am 11.11.2019
erlassenen und am 15.11.2019 zugestellten Mahnbescheids
Geschäftsnummer: 19-6815779-0-4 Seite 1 von 1

Dieser Bescheid wurde dem Antrags-
gegner zugestellt am 20.12.2019.
Mayen, den 27.12.2019.

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

02383

Weitersenden innerhalb des Inlands
Geschäftsnummer des Antraggebers
Bei Schreiben an das Gericht einzufügen
19-6815779-0-4
Amtsgericht Mayen - 50723 Mayen

Herrn
Frank Zweber
Flurstrasse 4
49477 Ibbenbüren

I. Hauptforderung:		
Kontokorrentabrechnung gem. Rechnung 612103291/01 vom 28.12.12		29,60 EUR
II. Verfahrenskosten (Streitwert: 29,60 EUR):		
1. Gerichtskosten:		
- Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1100 KV GKG)	32,00 EUR	
2. Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten:		
- Gebühr (Nr. 3305 VW RVG)	25,00 EUR	
- Gebühr (Nr. 3308 VW RVG)	12,50 EUR	
- Auslagen (Nr. 7001/7002 VW RVG)	7,50 EUR	
Summe Kosten	77,00 EUR	
III. Nebenforderungen:		
1. Mahnkosten	9,00 EUR	
2. Inkassokosten	39,00 EUR	
3. Kontoführungskosten	26,00 EUR	
IV. Zinsen:		
1. von Antragsteller ausgerechnete Zinsen vom 18.01.13 bis 07.11.19	26,69 EUR	
2. laufende, vom Gericht ausgerechnete Zinsen zu Hauptforderung I.: 13,250 % Jahreszinsen aus 29,60 EUR vom 08.11.19 bis 11.11.19	0,04 EUR	
Gesamtsumme	209,33 EUR	

3. hinzu kommen weitere laufende Zinsen zu Hauptforderung I.:
13,250 % Jahreszinsen aus 29,60 EUR ab dem 12.11.19

Hinweis zu Hauptforderung I.:

Die Forderung ist seit dem 04.03.13 an den Antragsteller abgetreten bzw. auf ihn übergegangen. Früherer Gläubiger: Proves in 1033 Cheseaux-sur-Lausanne Schweiz

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber erbracht sei.

Auf der Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.

Die Kosten des Verfahrens haben sich ggf. um Gebühren und Auslagen für das Verfahren über den Vollstreckungsbescheid erhöht.

Die Kosten des Verfahrens sind ab 17.12.2019 mit fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Antragsteller:

FKH OHG
Modenbachstr. 1
67376 Harthausen

gesetzlich vertreten durch:
PHG

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Kanzlei am Modenbach
Modenbachstr. 1
67376 Harthausen

Bankverbindung des Prozessbev.:
IBAN DE14 5451 0067 0121 6286 74
BIC FBKDE33HAN

Geschäftszeichen:
5204285.1

Telefon: 06344-953720

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite Gockeln

Ausfertigung für den Antragsteller

Rechtspfleger

Maschine erstellte Ausfertigung, ohne Unterschrift gZbg § 703 b Abs. 1 ZPO



Hinweise des Gerichts für den Antragsgegner

Bitte beachten Sie, dass das Gericht im Mahnverfahren nicht prüft, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Lassen Sie daher Zweifel, ob der Anspruch besteht, nicht auf sich beruhen, auch wenn diese nur eine Nebenforderung (z. B. Höhe der Zinsen) betreffen.

Schauen Sie sich vielmehr sofort die Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vertrag, Kostenvoranschlag, Rechnung, Kontoauszug, Zahlungsbelege usw.) genau an.

Verbleiben danach Zweifel, so kann es sich empfehlen, sich umgehend mit einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder mit einer sonst zur Rechtsberatung befugten Person oder Stelle in Verbindung zu setzen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs kann Ihnen auch die Verbraucherberatungszentrale bei einer außergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage behilflich sein. Die genannten Personen und Stellen erteilen auch Auskunft darüber, wie der Staat Bürgern hilft, die die Kosten einer Rechtsberatung oder Rechtsverteidigung nicht aufbringen können.

Zahlungen

Zahlungen – gleichgültig, ob sie die Hauptforderung, die Zinsen, Nebenforderungen oder die Kosten betreffen – sind nur an den Antragsteller zu richten.

Das Gericht kann Ihre Zahlung nicht entgegennehmen.

Zahlen Sie an den Antragsteller unmittelbar oder auf das von ihm bezeichnete Konto; falls Sie von dem Gerichtsvollzieher dazu aufgefordert werden, zu dessen Händen.

Zahlungsaufschub, Ratenzahlung

Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung kann nur der Antragsteller bewilligen.

Wenn Sie die Zahlung zur Zeit nicht voll aufbringen können, empfiehlt es sich, mit dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten zu verhandeln. Verhandlungen führen erfahrungsgemäß häufig zum Erfolg, wenn eine Teilzahlung angeboten wird.

Das Gericht kann Ihnen keinen Zahlungsaufschub und keine Ratenzahlung bewilligen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit betrifft nicht von der Verpflichtung, eine Schuld zu bezahlen. Ein Einspruch kann selbst dann nicht auf Zahlungsunfähigkeit gestützt werden, wenn diese auf Krankheit, Erwerbslosigkeit oder anderen Notlagen beruht.

Bei finanzieller Notlage kann es sich im einzelnen Fall empfehlen, mit einer Schuldnerberatungsstelle der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege Verbindung aufzunehmen.

Einspruch

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen sein, die Frist beginnt mit Zustellung des Bescheids. Der Einspruch ist an das Gericht zu richten, das den umseitigen Bescheid erlassen hat und muss schriftlich eingelegt werden oder vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt werden. Wird der Einspruch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines anderen als des umseitig bezeichneten Gerichts erklärt, so beachten Sie bitte, dass die von dem Urkundsbeamten aufgenommene Erklärung innerhalb der Einspruchsfrist bei dem umseitig bezeichneten Amtsgericht eingehen muss.

Sie haben also, wenn Einwände gegen den Anspruch bestehen, auch jetzt noch Gelegenheit, sich gegen diesen zur Wehr zu setzen.

Sollten Sie den Anspruch nicht bestreiten können, ist ein Einspruch zwecklos und verursacht Ihnen weitere Kosten.

Machen Sie daher von dem Einspruch nur Gebrauch, wenn Sie meinen, nicht, noch nicht oder wegen eines Teils der geforderten Beträge nicht zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder wenn Sie durch Ihr Verhalten dem Antragsteller keinen Anlass gegeben haben, gegen Sie gerichtlich vorzugehen.

Bitte überlegen Sie Ihre Entscheidung sorgfältig und holen Sie sich falls umgehend Rechtsrat ein, bevor Sie den Einspruch einlegen. Sie können den Einspruch selbst einlegen oder sich durch einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwältin oder eine sonst zur gerichtlichen Vertretung befugte Person oder Stelle vertreten lassen.

Wenn Sie den Anspruch nicht insgesamt, sondern nur wegen einer einzelnen Forderung oder eines einzelnen Rechnungspostens oder eines Teils davon als unbegründet ansehen (z. B. die geforderten Zinsen, soweit diese einen bestimmten Prozentsatz übersteigen), sollten Sie den Einspruch ausdrücklich auf diese Forderung, diesen Rechnungsposten oder den Teilbetrag beschränken. Dadurch können Sie sich Mehrkosten ersparen.